

**Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen
der Stadt Cottbus**
Cottbus

Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2025
Mandant 44054

MEMBER OF

ETL
GLOBAL

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Prüfungsauftrag	3
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
3	Grundsätzliche Feststellungen	8
4	Prüfungsdurchführung	9
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	12
6	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	13
7	Schlussbemerkung	14

Anlagenverzeichnis

1	Bilanz
2	Gewinn- und Verlustrechnung
3	Anhang
4	Finanzrechnung
5	Lagebericht
6	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
7	Rechtliche und steuerliche Grundlagen
8	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
9	Definition der Kennzahlen
10	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
	Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
D&O	Directors & Officers
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management/ Schmalenbach-Gesellschaft
EigV	Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg (Eigenbetriebsverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
LoB	Leistungsorientierte Bezahlung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen
in Höhe von + / - einer Einheit (T€, €, % usw.) auftreten.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und
personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreib-
weise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

1 Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, (nachfolgend „Eigenbetrieb“) hat uns mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 beauftragt.

Des Weiteren sind wir beauftragt worden,

- eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorzunehmen (Anlage 8) und
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen (Anlage 10).

Der Eigenbetrieb ist nach § 26 EigV prüfungspflichtig.

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft. Er wurde nach IDW PS 450 n.F. (10.2021) erstellt.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025, dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie der Finanzrechnung – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 26 EigV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von 54 T€ (i. Vj.: 29 T€) erzielt. Die Umsatzerlöse konnten aufgrund erweiterter Auftragsumfänge gesteigert werden.
- Die Zahlungsfähigkeit war das ganze Jahr gewährleistet. Die Liquiditätsreserven haben sich aufgrund des Investitionsgeschehens reduziert.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 sieht bei um 4,8 % steigenden Umsatzerlösen aus den bestehenden Leistungsvereinbarungen mit dem Träger ein ausgeglichenes Ergebnis von +3 T€ vor.
- Risiken werden in der inflationären und in der demographischen Entwicklung sowie in der allgemeinen Haushaltssituation der öffentlichen Hand, Chancen dagegen im regionalen Strukturwandel und in der Sicherung der Aufgabenstellung des Eigenbetriebes gesehen.
- Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen mit der Stadt Cottbus besteht eine gewisse Abhängigkeit.

4 Prüfungsdurchführung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Finanzrechnung – sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Geschäftsführung wie folgt erweitert:

- Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Anlage 8)
- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) (Anlage 10)

Soweit durch Angabe der jeweiligen Anlagennummer nicht entsprechend gekennzeichnet, berichten wir über die vorgenannten Prüfungen in Abschnitt 6 jeweils gesondert.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms mit dem Ziel, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis über das Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten internen Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Umsatzprozess (Forderungen gegen die Stadt Cottbus sowie Umsatzerlöse)
- Rückstellungen und Personalaufwand
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns besonders damit befasst, ob die gesetzlichen Vertreter den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen angewandt haben.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- An der körperlichen Bestandsaufnahme wurde nicht teilgenommen, weil diese von untergeordneter Bedeutung ist.
- Einholung von Saldenbestätigungen bzgl. der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Einholung von Bankbestätigungen bzgl. der ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten

Bzgl. der Verwertung der Ergebnisse Dritter haben wir uns von der jeweiligen fachlichen Kompetenz sowie der beruflichen Qualifikation der Erstellenden überzeugt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 2 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

- Der Eigenbetrieb ist über die Stadt Cottbus Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, Zusatzversorgungskasse. Versorgungszusagen betreffen Versorgungs- und Versicherungsrenten für Versicherte/Hinterbliebene, Sterbegeld und Abfindungen. Die Unterdeckung der Versorgungspflichten durch das angesammelte Kapital wird durch die Zusatzversorgungskasse bescheinigt und im Anhang als sonstige finanzielle Verpflichtung, nämlich aus mittelbaren pensionsähnlichen Verpflichtungen, angegeben.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3) zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 10 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

7 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Leipzig, am 10. April 2026

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Schürmann
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagen

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	31.12.2025		31.12.2024		PASSIVA	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital	260.000,00
Software		17.481,00	20.661,00		II. Rücklagen	473.885,24
II. Sachanlagen					III. Gewinn/ Verlust	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	233.418,79		246.368,79		- Gewinne der Vorjahre	103.834,27
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	690.011,21		85.827,72		- Jahresgewinn	53.809,73
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	267.515,76		237.838,27			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.950,80	1.194.896,56	0,00			891.529,24
		1.212.377,56	590.695,76			837.719,51
B. Umlaufvermögen					B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	508.203,20
I. Vorräte					C. Rückstellungen	120.656,06
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		12.584,00	0,00		Sonstige Rückstellungen	118.554,01
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					D. Verbindlichkeiten	27.347,81
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.054,13		2.780,24		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
2. Forderungen gegen die Stadt Cottbus	153.375,18		178.186,34		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.811,74
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	159.429,31	861,28		3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Cottbus	28.477,38
					4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.970,83
					davon aus Steuern:	95.607,76
					(31.12.2024:	120.568,61
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten					E. Rechnungsabgrenzungsposten	332,46
		252.316,35	869.326,66			
		424.329,66	1.051.154,52			
		4.582,35	4.677,84			
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
		1.641.289,57	1.646.528,14			1.641.289,57
						1.646.528,14

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

	2025		2024
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	3.513.976,13		3.309.052,39
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>185.929,13</u>	3.699.905,26	130.888,23
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	141.866,38		120.418,48
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>66.973,16</u>	208.839,54	35.505,12
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.195.057,67		2.042.511,59
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung	<u>570.176,19</u>	2.765.233,86	509.522,19
davon für Altersversorgung: 74.925,57 EUR			
(2024: 68.992,41 EUR)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		148.292,28	113.728,16
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		519.657,54	577.993,36
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.762,14	0,96
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>3.781,57</u>	<u>2.735,51</u>
9. Ergebnis nach Steuern		59.862,61	37.527,17
10. Sonstige Steuern		<u>6.052,88</u>	<u>8.298,68</u>
11. Jahresgewinn		<u><u>53.809,73</u></u>	<u><u>29.228,49</u></u>
<u>nachrichtlich</u>			
Behandlung des Jahresgewinns			
- Vortrag auf neue Rechnung		<u>53.809,73</u>	<u>29.228,49</u>

A N H A N G
FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR
VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025
GRÜN- UND PARKANLAGEN DER STADT COTTBUS

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften im Sinne des § 267 Abs. 4 Handelsgesetzbuches erarbeitet. Der Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus ist im Handelsregister unter HRA 1287 CB, Cottbus, eingetragen.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung einer positiven Fortführungsprognose aufgestellt.

Die Bilanzierung der **immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen. Grundlage hierfür ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes (§ 253 Abs. 3 HGB). Die Abschreibung erfolgt linear.

Gebäude werden im Eigenbetrieb linear über eine Nutzungsdauer von maximal 39 Jahren abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern und unter Einbezug der Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums.

Geringwertige Anlagegüter werden aus Vereinfachungsgründen bis zu einem Nettobetrag von EUR 800,00 im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten (§ 255 HGB).

Für die Ermittlung der Anschaffungskosten wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der Fifo-Methode angewendet (§ 256 HGB).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Erkennbaren und latenten Risiken wird durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Ausfall- und Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2 % auf die Forderungen berücksichtigt.

Bankguthaben/ Kassenbestand sind zu Nominalwerten angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB).

Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Auszahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag Aufwendungen (aRAP) oder Einzahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag Erträge (pRAP) abbilden.

Der **Sonderposten** wurde in Höhe der für einen Garagenausbau, für eine Heizungsanlage und für einen Forstspezialschlepper erhaltenen öffentlichen Zuschüsse gebildet und wird in Höhe der auf das entsprechend finanzierte Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen ertragswirksam aufgelöst.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist im nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt. Hieraus ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Die **Forderungen gegenüber der Stadt Cottbus** als Träger des Eigenbetriebes resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

Die **sonstigen Rückstellungen** betragen EUR 120.656,06
(Vorjahr EUR 118.554,01).

Davon entfallen auf	<u>EUR</u>
Instandhaltungsarbeiten, auszuführen innerhalb von 3 Monaten nach dem Bilanzstichtag	47.850,00
Rückstellungen für Entgelt	43.460,16
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	7.700,00
Jubiläen (Personal)	3.090,00
Rückstellung für Berufsgenossenschaft	1.145,90
Urlaubsansprüche Arbeitnehmer	11.600,00
Rückstellung für Archivierung	5.710,00
ausstehende Kostenrechnungen	100,00

Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 ergibt sich ein Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren pensionsähnlichen Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung in Höhe von EUR 68.388,00, die den Charakter einer sonstigen finanziellen Verpflichtung aufweisen und daher nur im Anhang vermerkt werden.

Die **Verbindlichkeiten** haben grundsätzlich eine **Restlaufzeit** bis zu einem Jahr, ausgenommen davon Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 47,6 mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB). Es bestehen **Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger**, der Stadt Cottbus, aus Lieferungen und Leistungen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs.2 HGB) aufgestellt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind in Höhe von TEUR 33 periodenfremd, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 13.

V. Nachtragsbericht

Sonstige wichtige Vorgänge, die nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2025 eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung, noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

VI. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Saisonkräfte betrug 54,75 (Vorjahr 53,25), darunter betrug die Zahl der Auszubildenden durchschnittlich 3,00 (Vorjahr 3,00).

Herr Normen Kothe war im Berichtsjahr Werkleiter des Eigenbetriebes.

Mitglieder des Werksausschusses waren im Berichtsjahr

- als Vorsitzender Herr Hagen Strese (Unternehmer)/
(stellvertretendes Mitglied Herr Jörg Schnapke (Unternehmer));
- als stellvertretende Vorsitzende Frau Anja Heger (Angestellte)/
(stellvertretendes Mitglied Frau Janine Schollbach (Angestellte));
- als Mitglied Frau Kathrin Kaßner (Angestellte)/
(stellvertretendes Mitglied Herr Andreas Böhm (Angestellter));

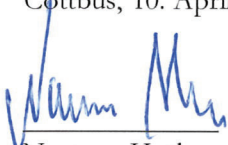
sowie als Arbeitnehmervertreter

- Herr Eberhard Kirchbach,
(in Vertretung Frau Nancy Renett-Blaack).

An Vergütungen für die Werksausschussmitglieder wurden für das Berichtsjahr 2025 EUR 270,00 gezahlt (Aufwandsentschädigung), ausschließlich für aktive Mitglieder.

Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Cottbus, 10. April 2026

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final vertical stroke, positioned above a horizontal line.

Normen Kothe
Werkleiter

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus
Anlagennachweis 2025

A. Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Ange-sammelte Abschreibun-gen auf die in Spalte 4 aus-gewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts-jahres	Restbuchwerte am Anfang des Wirtschafts-jahres	Durchschnitt-licher Ab-schreibungs-satz ¹⁾	Durchschnitt-licher Rest-buchwert ²⁾
1	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
2	3	4	6	7	8	9	11	12	13	14	15	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Software	28.857,99	0,00	0,00	28.857,99	8.196,99	3.180,00	0,00	11.376,99	17.481,00	20.661,00	11,02	60,58
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grund-stücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	623.404,51	3.276,35	0,00	626.680,86	377.035,72	16.226,35	0,00	393.262,07	233.418,79	246.368,79	2,59	37,25
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	419.574,56	661.830,81	999,77	1.080.405,60	333.746,84	57.546,81	899,26	390.394,39	690.011,21	85.827,72	5,33	63,87
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.373.300,70	101.019,12	5.619,39	1.468.700,43	1.135.462,43	71.339,12	5.616,88	1.201.184,67	267.515,76	237.838,27	4,86	18,21
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	3.950,80	0,00	3.950,80	0,00	0,00	0,00	0,00	3.950,80	0,00		
	2.416.279,77	770.077,08	6.619,16	3.179.737,69	1.846.244,99	145.112,28	6.516,14	1.984.841,13	1.194.896,56	570.034,78	4,56	37,58
Summe I. und II.	2.445.137,76	770.077,08	6.619,16	3.208.595,68	1.854.441,98	148.292,28	6.516,14	1.996.218,12	1.212.377,56	590.695,78	4,62	37,79

1) Spalte 8 x 100 / Spalte 6
2) Spalte 12 x 100 / Spalte 6

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

Finanzrechnung 2025

	Ergebnis des Vor- jahres	Ansatz des lfd. Jahres	Ansatz des Planwirt- schafts- jahres TEUR
	TEUR	TEUR	TEUR
1. +/- Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	29	54	2
2. +/- Abschreibungen/ Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	114	148	142
3. +/- Abschreibungen/ Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-4	-16	-1
4. +/- Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen	45	2	0
= +/- sonstige zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge	0	0	-1
5. -/+ Zunahme/ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	181	10	0
6. +/- Zunahme/ Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	11	-8	0
7. +/- Zinsaufwand/-ertrag	3	-2	0
8. = Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (1.-7.)	379	188	142
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0	1
10. +/- Einzahlungen/Rückzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen	573	-70	0
11. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-4	0	0
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-221	-770	-665
13. - Erhaltene Zinsen	0	6	0
14. Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (9.-13.)	348	-834	-664
15. + Einzahlungen aus Darlehensaufnahmen	31	42	0
16. - Auszahlungen aus Darlehenstilgungen	-4	-9	0
17. - Auszahlungen aus Darlehenszinsen	-3	-4	0
18. Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (15.-17.)	24	29	0
19. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus Ziffer 8.+14.+18.)	751	-617	-522
20. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	118	869	869
21. Finanzmittelbestand am Ende der Periode (19. + 20.)	869	252	347

GRÜN- UND PARKANLAGEN DER STADT COTTBUS

LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025

1 Darstellung des Geschäftsverlaufs

1.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft

Die gesamtwirtschaftliche Negativentwicklung der letzten zwei Jahre konnte gestoppt und ein leichtes Wachstum für die deutsche Wirtschaft verzeichnet werden. Dafür sind im Wesentlichen gestiegene Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates verantwortlich, die es schaffen, das neuerliche Exportdefizit – bedingt durch gestiegene US-Zölle und der immer stärker werdenden Weltmarktrolle China's – und die gesamtheitliche Investitionsschwäche im Ausrüstungs- und Bausektor leicht über zu kompensieren. Die deutsche Wirtschaft konnte in Folge um 0,2 % im Vorjahrsvergleich anwachsen. Insgesamt war die Entwicklung in den Wirtschaftsbereichen wieder recht unterschiedlich, wobei sich der Dienstleistungsbereich tendenziell leicht positiv, aber vor allem das verarbeitende und Baugewerbe erneut deutlich rückläufig entwickelten.

Entgegen dem gesamtdeutschen Trend konnte sich die Wirtschaft in Brandenburg nicht positiv entwickeln. Dabei ist im Vorjahresvergleich ein Rückgang von 0,2 Prozent zu verzeichnen, was schlussendlich dem viertletzten Platz bei der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungsrate aller Bundesländer entspricht. Ausschlaggebend hierfür war die rückläufige Entwicklung im produzierenden Gewerbe mit - 4,0 %, beim verarbeitenden Gewerbe mit - 5,8 % und beim Baugewerbe mit - 2,9 %. Eine noch stärkere Rezession konnte durch den Anstieg der Wirtschaftsleistung im Dienstleistungsbereich verhindert werden.

1.2 Umsatzentwicklung

Die Entwicklung der Umsatzerlöse in 2025 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Ist 2025 in TEUR	Ist 2024 in TEUR	Differenz in TEUR	2025 zu 2024 in %
Umsatzerlöse gesamt	3.513,9	3.309,1	204,8	+ 6,2
darunter:				
Haushaltsmittel	3.419,7	3.101,3	318,4	+ 10,3
sonstige FB Stadt	55,2	165,6	-110,4	-66,7
Umsatz Dritte	39,0	42,2	-3,2	-7,6

Die Umsatzerlöse konnten im Vorjahresvergleich um rd. 6,2 % auf TEUR 3.513,9 gesteigert werden. Dabei wirkten im Wesentlichen zum einen die höheren Stundenverrechnungssätze für Personal und Technik, zum anderen die erweiterten Auftragsumfänge speziell im innerstädtischen Grün sowie zusätzliche Aufträge mit den Schwerpunkten im Bereich Kita's und Schulen (Fallschutzmaterialien, Spielgeräte). Die umfangreicheren Aufgaben konnten dabei durch betriebsteilübergreifendes Agieren und Anpassen der betrieblichen Strukturen bewältigt werden.

1.3 Investitionen, Anlagevermögen

Im Wirtschaftsplan 2025 betrugen die geplanten Einnahmen des Vermögensplanes aus Abschreibungen TEUR 141,5 und aus Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens TEUR 1,0. Die Liquiditätsreserven sollten dabei um TEUR 27,5 anwachsen.

Die Ist-Abschreibungen beliefen sich tatsächlich auf TEUR 148,3. Ursächlich für den im Vergleich zur Planung leicht erhöhten Abschreibungsaufwand sind im Wesentlichen verkürzte Nutzungsdauern bei der Anschaffung von zwei Gebrauchtfahrzeugen (Transporter), als auch ein zur Planung höherer Anschaffungswert beim neuen Friedhofsbagger, der sich auf den Abschreibungswert entsprechend erhöhend auswirkt.

Insgesamt wurden TEUR 770,1 investiert. Neben dem von der Stadt Cottbus bezuschussten Forstspeziialschlepper für die Stadtwaldbewirtschaftung mit TEUR 480,0 und dem ersatzbeschafften Friedhofsbagger mit TEUR 181,8 wurden hierbei weitere Maßnahmen mit TEUR 50,0 für zwei Transporter (Ablöse nach Leasingende), mit TEUR 4,0 für eine Konzeptstudie zur Entwicklung des betriebseigenen Lagerplatzes, mit TEUR 3,3 für eine mobile Überdachung und mit TEUR 8,7 für den Bereich Sonstiges und GWG, u.a. für zwei Rasenmäher und einen Freischneider vorgenommen.

Ferner wurde die Anschaffung von zwei Transportern/ Fahrzeugen außerhalb der Leasingphäre auf Basis von Finanzierungen mit TEUR 42,3 angeschafft.

Insgesamt wurden statt der im Geschäftsjahr 2025 geplanten Investitionen (TEUR 665,0) höhere Ausgaben in Höhe von TEUR 770,1 getätigt. Die Investitionsmaßnahmen dienten vorwiegend Ersatzbeschaffungen - mit Ausnahme des Forstspeziialschleppers. Dabei konnten die höheren Ausgaben durch den bewussten Übertrag von freien Investitionsmitteln aus den Vorjahren in Höhe von TEUR 62,8 und Finanzierungsmittel mit TEUR 42,3 möglich gemacht werden.

Die Liquiditätsreserven nahmen bereinigt um die nicht verwendeten Zuschüsse aus dem Vorjahr insgesamt um TEUR 67,0 ab. Hauptursächlich hierfür ist das Investitionsgeschehen.

1.4 Personal- und Sozialbereich

Die Zahl der Stamm-Beschäftigten betrug Ende Dezember 2025 48 Mitarbeiter, darunter 3 Lehrlinge/ Auszubildende (Vorjahr 46 Mitarbeiter, darunter 3 Lehrlinge/ Auszubildende).

Bei den geförderten Beschäftigten nach FAV im Bereich der Unratsammler wurden 2025 ganzjährig durchschnittlich 1,67 Arbeitnehmer mit einer Förderung durch die Agentur für Arbeit in Höhe von durchschnittlich rd. 75% beschäftigt. Darüber hinaus wurden in anderen Betriebsbereichen ganzjährig durchschnittlich 2,00 geförderte Arbeitnehmer beschäftigt. Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung des Personalbestandes von 2025 zu 2024 dar:

Bezeichnung	Durchschnitt 2025	Durchschnitt 2024	Differenz 2025 - 2024	Anteil 2025 Gesamt
Stammpersonal	45,50	42,50	+3,00	83,1 %
Saisonkräfte	6,25	7,75	-1,50	11,4 %
Auszubildende	3,00	3,00	-----	5,5 %
Gesamt	54,75	53,25	+1,50	100,0 %

Für 2025 wurden folgende wesentlichen Änderungen der Entgelte (sowie in den sozialen Abgaben) im öffentlichen Dienst, also auch für den Eigenbetrieb, wirksam:

- Erhöhung der monatlichen Entgelte ab dem 01.04.2025 um +3,0 % bzw. mindestens EUR +110,00 und
- Erhöhung der monatlichen Entgelte für Auszubildende, Studenten und Praktikanten ab dem 01.04.2025 um EUR +75,00.

Die Entwicklung des Personalaufwandes stellt sich wie folgt dar (Angaben in EUR):

Bezeichnung	Ist 2025	Ist 2024
Entgelte	2.195.057,67	2.042.511,59
darunter Abfindungen	0,00	0,00
Soziale Abgaben	570.176,19	509.522,19
darunter für Altersversorgung	74.925,57	68.992,41
Personalaufwand Gesamt	2.765.233,86	2.552.033,78

1.5 Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich 2025 folgendermaßen entwickelt:

Stand zum 31.12.2024	118.554,01 EUR
Inanspruchnahme 2025	90.160,78 EUR
Auflösung in 2025	7.284,71 EUR
Zuführung 2025	99.547,54 EUR
Stand zum 31.12.2025	120.656,06 EUR

2 Darstellung der Lage

2.1 Vermögenslage

Das Eigenkapital gliedert sich zum 31.12.2025 wie folgt:

Stammkapital zum 31.12.2025	260.000,00 EUR
Kapitalrücklage zum 31.12.2025	473.885,24 EUR
Gewinnvortrag	103.834,27 EUR
Jahresergebnis 2025	53.809,73 EUR
Summe Eigenkapital zum 31.12.2025	891.529,24 EUR
=====	=====

2.2 Ertragslage/ Ergebnisentwicklung

Bei einem lt. Wirtschaftsplan für 2025 vorgesehenen geplanten Jahresergebnis von TEUR 2,0 stellte sich mit Abschluss des Geschäftsjahres ein Jahresüberschuss von TEUR 53,8 (Vorjahr Jahresüberschuss TEUR 29,2) ein.

Positiv auf das Ergebnis wirken

- die um TEUR 170,6 höheren Umsatzerlöse,
- die um TEUR 85,9 höheren sonstigen betrieblichen Erträge,
- die um TEUR 2,4 niedrigeren Steuern und
- ein um TEUR 1,2 höheres Zinsergebnis.

Dem gegenüber wirken negativ

- die um TEUR 117,0 höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen,
- die um TEUR 61,8 höheren Materialaufwendungen,
- die um TEUR 22,3 höheren Personalaufwendungen und
- die um TEUR 7,2 höheren Abschreibungen.

Die positive Ergebniseinstellung resultiert ausschließlich im „Mehrgeschäft“ im abgelaufenen Geschäftsjahr. Maßgeblich sind dabei die seit Jahren eher konservativen Erlösplanungen für außerhalb der Regelbeauftragungen/ bestehenden Leistungsvereinbarungen erheblichen Zusatzaufträge. Ein entsprechendes Anwachsen der Aufwandsstrukturen zur Erledigung der übernommenen Aufgaben geht hiermit wie üblich einher.

3 Voraussichtliche Entwicklung

3.1 Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan von Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus sieht für 2026 einen Jahresgewinn von TEUR 2,7 vor. Dabei steigen die geplanten Umsatzerlöse aus Haushaltsmitteln – aus den bestehenden Leistungsvereinbarungen – gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. 4,8 % bzw. TEUR 156,4 und gestalten sich dabei wie folgt:

- ggü. dem Fachbereich Grün- u. Verkehrsflächen (incl. der Friedhofsverwaltung) insgesamt um rd. 5,6 % bzw. TEUR 152,8;
- ggü. dem Fachbereich Immobilien um rd. 4,5 % bzw. TEUR 7,5;
- ggü. dem Fachbereich Hochbau um rd. 6,5 % bzw. TEUR 3,8 und
- ggü. dem Fachbereich Umwelt und Natur um rd. -2,5 % bzw. TEUR -7,7.

Die vereinbarten Plansätze berücksichtigen dabei keine Auftragserweiterungen, sondern dienen im Wesentlichen der Kompensation der zu erwartenden Tarifsteigerungen im Bereich der Personalkosten (rd. +3,0 %) – bei einer unveränderten Anzahl der geplanten 52 Stellen, dem Inflationsgeschehen (rd. + 2,0 %) und den unverändert nachzuholenden Anpassungen einzelner Betriebsteile an die gegebenen/ notwendigen Kosten- und Arbeitsstrukturen. Durch das Vorhalten der Forstgroßtechnik im eigenen Bestand können zudem im Vergleich zu den bisher „dazu gekauften“ externen Dienstleistungen die Verkehrssicherungsmaßnahmen im Kommunalwald preisgünstiger erbracht werden. Demzufolge reduzieren sich die geplanten Haushaltsmittel ggü. dem Fachbereich Umwelt und Natur im Vorjahresvergleich.

Als Grundlage für die geplanten Haushaltsmittel/ Planumsätze dienen die Kostenstellenrechnung jedes Betriebsteiles (aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr) und die daraus sich einstellenden/ kalkulierten Stundenverrechnungssätze für das kommende Jahr.

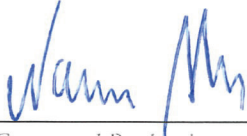
3.2 Chancen und Risiken

Aufgrund der intensiven Ausrichtung des Leistungsportfolios des Eigenbetriebes auf die Nachfrage und Erfordernisse der Stadt Cottbus und der insoweit gegebenen bedeutenden Abhängigkeit ist zwingend darauf zu achten, dass die betriebliche Leistungsfähigkeit durch eine ausreichende Haushalts-/Finanzmittel- und Auftragsausstattung umfänglich gewährleistet wird. Nur durch eine entsprechende Planungssicherheit können die aktuellen Herausforderungen gemeistert und der Betrieb in den nächsten Jahren in wirtschaftlicher, technischer und ökologischer Hinsicht weiter stabilisiert und vor allem weiterentwickelt werden.

Hierzu können unverändert die beginnende Realisierung der vielzähligen Strukturwandelprojekte, die Entwicklung des Cottbusser Ostsee‘ s und die anhaltende bundesweite Diskussion zur wieder Pflichtigmachung der Stadtgrünunterhaltung die Basis bilden. Demgegenüber stehen risikobehaftet die anhaltende demografische Entwicklung/ Prognose sowie das andauernde Inflationsgeschehen bzw. auch die Haushaltsprobleme auf Bundes- und Landesebene, die sich erheblich auch auf die kommunale Ebene durchschlagen.

Bestandsgefährdende Risiken sind derzeit nicht in Sicht.

Cottbus, 10. April 2026



Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Normen Kothe

Werkleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025, dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie der Finanzrechnung – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 26 EigV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, am 10. April 2026

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Schürmann
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.